

Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 Baunutzungsverordnung -BauNVO-) Allgemeines Wohngebiet -WA-



Sonstige Sondergebiete -SO-(§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl - GRZ- (§ 19 BauNVO) Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO) offene Bauweise (§ 22 BauNVO) Traufhöhe (§ 18 BauNVO) Firsthöhe (§ 18 BauNVO)

Höhe Erdgeschossfußboden (§ 18 BauNVO)

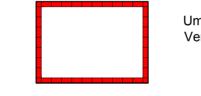
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

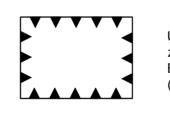
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 14 DenkmSchG LSA)



Umgrenzung der Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen Verdachtsflächen für archäologische Bodenfunde

Sonstige Planzeichen

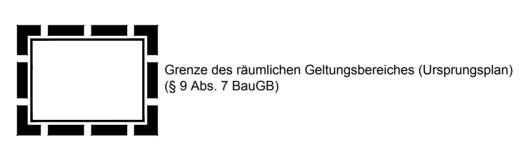
_ _ _ _ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen - — — — - Trinkwasserleitung (2 m Streifen zu Gunsten der Stadtwerke Stendal GmbH) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

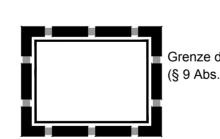


Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)



Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 5 BauGB)





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (1. Änderung) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke:

Stendal, den

Stendal, den

Stendal, den

und Begründung als Satzung beschlossen.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. 2009 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBI. 2014 Teil I S. 1748) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert am 07.04.2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288,343) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49/08;1.Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht

Beteiligung TÖB Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vomzur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnung) wird bestätigt. Die Planunterlage weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den Oberbürgermeister

Planverfasser Hansestadt Stendal, Planungsamt Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal

Marion Jantsch Amtsleiter Planverfasser

...... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/08; 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/08; 1.Änderung und der Begründung haben vom bis

Stendal, den

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen. Stendal, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord; 1. Änderung", sowie Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Stendal amtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen Der Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung ist damit am in Kraft

Stendal, den

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1.

1. eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den

Oberbürgermeister

Planteil B

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. 2009 Teil I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBI. 2014 Teil I, S. 1748) in der derzeit gültigen Fassung,

- in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.1990 Teil I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. 2013 Teil I, S. 1548) in der derzeit gültigen Fassung,
- in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 Teil I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. 2011 Teil I, S. 1510) in der derzeit gültigen Fassung,
- in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, • in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBI. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert am 15.01.2015 (GVBI. LSA 2015, S. 21) in der derzeit gültigen Fassung,
- in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. 2009 Teil I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBI. 2014 Teil I, S. 1724) in der derzeit gültigen Fassung, • in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI.
- LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GvBl. LSA 2014, S. 288, 342), in der derzeit gültigen • in Verbindung mit der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBI. LSA 2013, S.
- 288, 341), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung von 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert am 07.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288, 343) in derzeit gültigen Fassung,

in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der

- Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 2889 in der derzeit gültigen • in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBI. 2006 Teil 1, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2014
- (BGBI. 2014 Teil I, S. 1308), in der derzeit gültigen Fassung,) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 819), ber. 24.01.2012 (GVBI. LSA 2012, S. 40).

Textliche Festsetzungen

Hundezucht,

In Ergänzung zu den Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Hobbytierhaltung", nach § 11 Absatz 1 BauNVO, mit folgenden Nutzungen festgesetzt: - Pferdehaltung sowie Haltung weiterer zur Gattung "Equus" gehörende Tiere, - Schaf- und Ziegenhaltung sowie Haltung weiterer zur Gattung "Caprini" gehörenden Tiere,

Hundepension und -schule.

- 1.2. Für den Bereich "Sondergebeit 1" (SO 1) werden folgende zulässigen Nutzungen festgesetzt: Pferdeställe bzw. -boxen, - Nebenanlagen für Kleintierhaltung,
- Nebenanlagen für Stroh- und Futtermittellager, - befestigte Auslaufflächen,
- Sandplätze, - Bewegungsplätze für den Reitsport,
- 1.3. Für den Bereich "Sondergebiet 2" (SO 2) werden folgende zulässigen Nutzungen festgesetzt: - unbefestigte Auslaufflächen,
- Sandplätze - unbefestigte Bewegungsflächen für den Reitsport, - Koppel- bzw. Gatterflächen für Pferde und Kleintiere.

- Koppel- bzw. Gatterflächen für Pferde und Kleintiere.

1.4. Pferdehaltung Die Pferdehaltung und Haltung weiterer zur Gattung "Equus" gehörende Tiere wird auf maximal 2 Tiere je Baugrundstück innerhalb der SO-Gebiete begrenzt.

1.5. Schafe und Ziegen

SO-Gebieten zulässig.

Die Haltung von Schafen und Ziegen und weitere zur Gattung "Caprini" gehörende Tiere wird auf maximal 10 Tiere je Baugrundstück innerhalb der SO-Gebiete begrenzt.

Gem. § 14 BauNVO ist die Haltung von Kleintieren im Allgemeinen Wohngebiet erlaubt. Ergänzend hierzu ist die Hundezucht auf dem gesamten Grundstück, sowie Anlagen für Hundepensionen und -schule in den

1.7. Zeitliche Befristung von baulichen Anlagen Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Tierhaltung gemäß 1.1 errichtet wurden, nach Beendigung der Tierhaltung zurückzubauen sind. Eine

anderweitige Folgenutzung ist unzulässig. Als Folgenutzung wird Grünfläche festgesetzt. 1.8. Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 78 (1) Nr. 4 WHG i.V.m. VAwS Anlage 3 Nr. 5 Punkt 2 sind Anlagen zum Lagern von Festmist 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

2.1. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Höhe OK Erdgeschossfußboden

Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens für alle Gebäude muss mindestens 31,00 m ü.

HN, und darf maximal 31,80 m ü. HN betragen. Sofern das Gelände die Höhe von 31,00 m ü. HN nicht aufweist, ist im Bereich der festgesetzten Baufläche eine Aufschüttung auf 31,00 m ü. HN vorzunehmen. Die Größe der aufzuschüttenden Fläche setzt sich zusammen aus der Gebäudefläche zuzüglich eines mindestens 1,00 m breiten Streifens, gemessen ab Gebäudeaußenkante.

Die Traufhöhe wird auf max. 5,00 m, gemessen zu Höhe der OK Rohdecke des Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt zwischen der Außenhaut von Dach und Wandfläche.

2.2. Gebäudegrundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen wird auf 7,50 m gemessen zur Höhe der OK Rohdecke des Erdgeschoss-

Im SO 1-Gebiet darf auf den ausgewiesenen Baufeld die Gebäudegrundfläche je Grundstück max. 60 m²

Die Koppelflächen innerhalb der SO 1 und SO 2 Flächen dürfen 200 m² nicht überschreiten. 2.4. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf ein Vollgeschoss begrenzt. Flächen im Dachgeschoss sind nur zur

3. Garagen und Carports (§ 12 NauNVO) Garagen und Carports zur Unterbringung für den durch die zugelassenen Nutzung verursachten Bedarf sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im SO 1 Gebiet zulässig. Diese baulichen Anlagen sind nur zulässig, wenn sie in zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zur Einstallung von Pferden, Schafen und Ziegen oder artverwandter Tiere errichtet werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine anderweitige

4. Nebenanlagen einschließlich Gartenlauben (§ 14 BauNVO) Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Folgenutzung ist unzulässig. Als Folgenutzung wird Grünfläche festgesetzt.

5. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.3. Koppel- und Gatterflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Lagerhaltung für Futtermittel zu nutzen.

Der planmäßige Spielbetrieb im Stadion "Am Hölzchen" verursacht im nördlichen Teil des Plangebietes Immissionen, die oberhalb des Immissionsrichtwertes nach 18. BImSchV für den Beurteilungszeitraum "sonnund feiertags innerhalb der Ruhezeit" liegen. Lärmschutzmaßnahmen für die zulässigen Ställe und Nebenanlagen sind entsprechend der Tierhaltungsrichtlinien auszuführen.

 schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

7. Hochwasser (§ 9 Abs. 6 a BauGB)

6. Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

7.1. Das gesamte Plangebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Uchte" im Sinne des § 7.2. (Anmerkung: zur Zeit ist die Ausweisung noch nicht erfolgt; die Auslegung und Veröffentlichung durch das

Anlagen für die Tierhaltung sind gem. § 22 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Bereich Wasser steht noch aus.) 7.3. Alle unter Punkt 1.2 aufgeführten baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung der unteren

7.4. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist Stalleinstreu nur bis zur Gefahranmeldung eines Hochwasserereignisses zulässig. Bei Mitteilungsanzeigen in der örtlichen Presse über anstehende Hochwasserereignisse

in den Flüssen Elbe. Biese und Uchte ist der Stalleinstreu von den Grundstücken zu beräumen.

8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) 8.1. Maßnahmen auf den privaten Grundstücken

Je 10 m² versiegelter Fläche gemäß nachfolgender Definition ist ein standortgerechtes, strauchartiges Gehölz gemäß nachfolgender Artenliste zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück

zu pflanzen. Sie sind zu unterhalten und gegeben falls bei Abgang durch Neue zu ersetzten. 8.2. Definition versiegelte Fläche

Die Summe der versiegelten Flächen ergibt sich aus Gebäudefläche, befestigte Auslaufflächen, Flächen der

Wasserbehörde (§ 78 WHG).

Sandplätze und der Bewegungsplätze für den Reitsport. 8.3. Artenliste

Kornelkirsche (Cornus mas), Sanddorn (Hyppophae rhamnoides), Schlehe (Prunus spinosa), Sommerflieder

(Buddleja spec.), Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Weißdorn (Crataegus spec.) - in Arten und Sorten. Allgemeine Hinweise Hinweise zu baulichen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet liegen hohe Grundwasserstände und daraus resultierend komplizierte Baugrundverhältnisse

Apfelbeere (Aronia spec.), Brombeere (Rubus fruticosus), Dünen-Rose (Rosa pimpinellifolia), Hagebutten

(Rosa canina), Hartriegel (Cornus spec.), Himbeere (Rubus idaeus), Hundsrose (Rosa canina weiß),

Johannisbeere, Rote (Ribes rubrum), Johannisbeere, Schwarze (Ribes nigrum), Kartoffel-Rose (Rosa rugosa),

vor. Es wird empfohlen, vor Baubeginn grundstücksbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen. Auf

eine Unterkellerung von Gebäuden sollte im gesamten Bebauungsgebiet grundsätzlich verzichtet werden.

Das Planungsgebiet befindet sich entsprechend der Gefahrenhinweiskarte Elbe im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe. Dies ist ein Risikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Vermerk gemäß § 9 Abs. 6a BauGB

Niederschlagswasserbeseitigung

Das gesamte Niederschlagswasser, insbesondere auch das auf versiegelten Freiflächen und der Zuwegung anfallende, ist schadlos auf dem Grundstück zu belassen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser

Die Versickerung von belasteten Wässern (z. B. aus dem Stallbereich) ist unzulässig.

Versickerungsanlagen sind in den privaten Grünflächen anzulegen. Planung, Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen haben nach dem Regelwerk ATV - DVWK - A 138 zu erfolgen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser von den Einzelgrundstücken in die Oberflächengewässer ist ebenfalls möglich. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei den zuständigen Wasserbehörden auf der Grundlage des Wasserhaushaltgesetzes und des Wassergesetzes einzuholen.

Gewässerunterhaltung

Das Plangebiet grenzt östlich an den Neuen Graben an. Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (Gebäude, Brücken, Stege, Einfriedungen etc.) an Gewässern bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (§ 49 WG LSA). Die Errichtung derartiger Anlagen kann mit Erschwernissen in der Gewässerunterhaltung verbunden sein. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen. Diese Hinweise gelten auch für den Bereich des noch zu errichtenden Entwässerungsgrabens im nördlichen

Teil des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes werden Immissionen durch den plangegebenen Spielbetrieb im Stadion "Am Hölzchen" verursacht, die oberhalb des Immissionsrichtwertes nach 18. BImSchV für den Beurteilungszeitraum "sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeit" liegen. Die zu erwartenden Pegelverteilungen und die zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel, denen die geplante Bebauung gemäß den Festsetzungen Punkt 5 durch den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen entgegen wirken muss, sind dem schalltechnischen Gutachten ECO 11036 mit Stand vom 27.05.2011 zu entnehmen. Das Gutachten liegt zur Einsicht bei der Hansestadt Stendal,

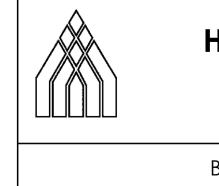
Archäologische Bodenfunde

Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36 aus.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sind im Norden des Plangebiets Fundstellen mit archäologischen Bodenfunden bekannt. Weitere Fundstellen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Die Grundstückseigentümer sowie die bauausführenden Betriebe sind vor der Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend des § 9 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 und 9 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde, bzw. der zu erwartenden

Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Bauarbeiten hinzuweisen.





Hansestadt Stenda - Der Oberbürgermeister Planungsamt

Bebauungsplan Nr.: 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung

Auslegungsbeschluss Maßstab: 1: 1.000 Marion Jantsch Axel Achilles, Amtsleiter

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung

und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) Ausdruck gemäß Lizenzierung Geobasisdaten © Geoßasis-DE / LVermGeoLSA, 2012 / A18-T32.179 10